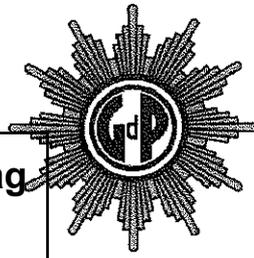


[An den Innen- und Rechts- und den
Finanzausschuss]



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European
Confederation of Police (EUROCOP)

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2743

Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Herrn
Thomas Rother, MdL
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70, Landeshaus

2105 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91
Telefax: 04 31 - 1 70 92
E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: SEB Bank Kiel
BLZ 210 101 11 - Konto-Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

61.04
rr/schü

14. September 2011

§ 62 Landesbesoldungsgesetz - Verwendungszulage

Sehr geehrter Herr Rother,

im Frühjahr dieses Jahres gab es eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes für Beamtinnen und Beamte, die ein höherwertigeres Amt vorübergehend wahrnehmen, aber nicht funktionsgerecht befördert wurden oder werden konnten. Die Vertretung musste 18 Monate und mehr gegeben sein. Damit wurde der Dienstherrn verurteilt, eine Verwendungszulage zu zahlen.

Die Rechtsprechung hatte mit dieser Entscheidung Klarheit geschaffen, dass mehr Leistung und mehr Verantwortung auch mehr Bezahlung nach sich ziehen muss.

In den dem Landtag zugeleiteten Gesetzentwurf für ein landeseigenes Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz ist diese Formulierung ursprünglich übernommen worden (siehe § 62 LBesG). Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Verbände waren zu dem Entwurf rechtzeitig gehört und eingebunden. Sie haben ihre Stellungnahmen - wie Ihnen bekannt - abgegeben.

Jetzt schiebt das Finanzministerium auf Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung einen Änderungswunsch zum vorliegenden Gesetzentwurf nach. Es verlangt die komplette Streichung des § 62 LBesG.

Eine vorherige Einbindung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und Berufsverbände hat bedauerliche Weise nicht stattgefunden.

Klammheimlich soll also die beamtenfreundliche Rechtsprechung kassiert werden. Dies, obwohl sich die Verwendungszulage an dem sonst in dem Entwurf so hoch gehaltenen Leistungsprinzip orientiert.

Die fehlende Beteiligung, aber auch das Kassieren des § 62 Landesbesoldungsgesetz trifft auf den Protest der Gewerkschaften.

Es zeugt von schlechtem Stil, bei belastenden Entscheidungen für den Dienstherrn einfach die Gesetzeslage so zu verändern, dass es "passt".

Wir fordern Sie auf, dem Änderungswunsch des Finanzministeriums nicht stattzugeben!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i. A.



Karl-Hermann Rehr
Landesgeschäftsführer